

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Dudenhofen

vom 08.07.2021

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 d) der Friedhofssatzung für Verstorbene für 25 Jahre Nutzungsrecht 400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für 15 Jahre Nutzungsrecht 200,00 €

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für 25 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

a) Einzelgrabstätte	400,00 €
b) Doppelgrabstätte	800,00 €
c) Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung	2.100,00 €
d) Dreifachgrabstätte	1.200,00 €
e) Kindergrabstätte	200,00 €
f) Rasenerdgrabstätte (incl. Pflege des Rasens)	2.450,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts für 15 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

a) Urnengrabstätte im Plattenfeld	1.100,00 €
b) Urnengrabstätte mit Graniteinfassung	560,00 €
c) Urnengrabstätte im Kindergrabfeld	300,00 €
d) Kammer der Urnenstele	1.000,00 €
e) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege des Rasens)	1.470,00 €

Gebühr für die Überlassung von Grabstätten mit privatrechtlichem Dauervertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld für eine

a) Erdreihengrabstätte für 25 Jahre Nutzungsrecht	400,00 €
b) Urnenreihengrabstätte für 15 Jahre Nutzungsrecht	300,00 €
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte für 15 Jahre Nutzungsrecht	300,00 €
d) Erd/Urnenpartnergrabstätte (1 Sarg + 1 Urne) für 25 Nutzungsrecht	400,00 €
e) Erdpartnergrabstätte für 25 Jahre Nutzungsrecht	400,00 €
f) Urnenpartnergrabstätte für 15 Jahre Nutzungsrecht	300,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. späteren Beisetzungen je Jahr für eine

a) Einzelgrabstätte	17,00 €
b) Doppelgrabstätte	32,00 €
c) Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung	84,00 €
d) Dreifachgrabstätte	48,00 €

e) Kindergrabstätte	9,00 €
f) Rasenerdgrabstätte (incl. Pflege des Rasens für 1 Jahr)	103,00 €
g) Urnengrabstätte im Plattenfeld	44,00 €
h) Urnengrabstätte mit Graniteinfassung	34,00 €
i) Urnengrabstätte im Kindergrabfeld	13,00 €
j) Urnenstele	68,00 €
k) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege des Rasens für 1 Jahr)	103,00 €

4. Die Gebühr für die Verlängerung der Überlassung von Grabstätten mit privatrechtlichem Dauervertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld richtet sich jahresanteilig nach den vertraglichen Laufzeiten.
5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (15 oder 25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchstabe b) erhoben.
6. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

§ 6 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) Erdbestattung 740,00 €
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 130,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einfachgrab (1,80 m) 740,00 €
 - b) Tieferlegung (2,20 m) 780,00 €
 - c) Kindergrab 340,00 €
 - d) Urnenbeisetzung je Beisetzung 140,00 €
3. Öffnen und Schließen der Urnenkammer (Stele) 150,00 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 100 v.H.

§ 7 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 1.100,00 €
 - ab) von mehr als 15 Jahren 665,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - ba) bis 15 Jahre 1.550,00 €
 - bb) von mehr als 15 Jahre 995,00 €
 - c) für das Ausgraben von Aschen 665,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa zu berechnen.

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.
Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 6 erhoben.

§ 8 Benutzung der Leichenhalle

2. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 100,00 €
 - für jeden weiteren Tag 25,00 €
 - in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag 50,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 €
 - für jeden weiteren Tag 7,00 €
2. Für die Benutzung des Transportsarges 65,00 €
3. Nutzung der Trauerhalle 250,00 €
4. Gestellung von Leichenträgern á Person 60,00 €
5. Aufsichtsperson 100,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstige bauliche Anlagen | 35,00 € |
| 2. | Graburkunde (Ausstellung und Änderung) | 27,00 € |
| 3. | Zulassung für Gewerbetreibende | |
| | a) für einmalige Arbeiten - Einzelgenehmigung - | 15,00 € |
| | b) für 5 Jahre - Dauergenehmigung - | 50,00 € |

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2007 außer Kraft.

Dudenhofen, den 12.07.2021
i.V.

Reinhard Burck
Ortsbeigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg- Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 12.07.2021
i.V.

Reinhard Burck
Ortsbeigeordneter